



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Bundesamt für Sozialversicherung				
+	10. SEP. 2007			+
427				

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Alters- und Hinter-
lassenenvorsorge
Effingerstr. 20
3003 Bern

Basel, den 3. September 2007/CR

**X Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme der Konferenz der kantonalen BVG- und
Stiftungsaufsichtsbehörden**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. Juni 2007 haben Sie uns die Vorlage betreffend die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen zur Vernehmlassung bis am 15. Oktober 2007 zugestellt. Innert der angesetzten Frist übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme und die beiden Fragebogen per Post bzw. per Mail (helena.kottmann@bsv.admin.ch).

Grundsätzliche Bemerkungen

Die mit der Vorlage längerfristig verfolgte Stossrichtung der Ausfinanzierung aller öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ist aus Sicht der Kantone grundsätzlich zu begrüssen. Hier sind Unterschiede zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen nicht zuletzt aus Wettbewerbsüberlegungen auf Dauer an sich nicht mehr haltbar. In diesem Sinne steht die Vorlage auch im Einklang mit der allgemeinen Entwicklung, wonach die staatliche Wirtschaft und die Privatwirtschaft soweit als möglich über die gleichen Rahmenbedingungen verfügen sollten.

Mit der angestrebten Ausfinanzierung würde sich längerfristig auch der Rückgriff auf das Instrument der Staatsgarantie erübrigen. Dieses Instrument stellt ein Auslaufmodell dar, das nicht zuletzt auch im internationalen Umfeld zunehmend unter Druck gerät. Ohne Staatsgarantie steht die Vorsorgeeinrichtung abschliessend in der Haftung, was sich positiv auf deren Eigenverantwortung auswirkt. Zudem wird damit die Generationengerechtigkeit gestärkt. Lasten sollten nicht mehr länger auf spätere Generationen abgewälzt werden. Jede Generation muss grundsätzlich für ihre Kosten selber aufkommen.

Klar zu unterstützen ist, dass mit der Vorlage die Rahmenbedingungen zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen angeglichen werden und insbesondere eine rechtliche, organisatorische und finanzielle Verselbständigung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gefordert wird, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Damit die zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsicht ebenso wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ausüben kann, ist die angestrebte Verselbständigung zwingend erforderlich.

Die Übergangsfrist von maximal 30 Jahren, während der öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden können, sollte sich in den meisten Fällen als realistischer Zeithorizont erweisen. Allerdings muss durch kontinuierliche Schliessung der Deckungslücke ab Inkrafttreten der Ausfinanzierungsregelung mit überprüfbaren Regelungen sichergestellt werden, dass nicht eine Verschiebung an das Ende der 30-jährigen Frist erfolgt und somit de facto spätere Generationen die Lasten zu übernehmen hätten.

Bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit gegenwärtig tiefem bis sehr tiefem Deckungsgrad (50 bis 70% bzw. unter 50%) wird die angestrebte Ausfinanzierung allerdings während Jahren unweigerlich eine enorme Belastung der betroffenen Staatshaushalte mit sich bringen. Hier stellt sich die Frage, ob in Härtefällen allenfalls ein zweistufiges Verfahren (z.B. Erreichung eines Zieldeckungsgrades von 80% mit der Möglichkeit, nach Erreichen dieses Zieldeckungsgrades in einer Teilfinanzierung zu verbleiben) sinnvoll wäre.

In der Gewichtung der Vorlage erscheint die Stabilisierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit den vorgelegten Massnahmen wichtiger zu sein als um jeden Preis bei sämtlichen Vorsorgeeinrichtungen eine Ausfinanzierung innert 30 Jahren zu erreichen und damit die Vorlage als Ganzes möglicherweise zu gefährden.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 61

Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit der laufenden Strukturreformvorlage zu sehen und ist je nach Verlauf der Diskussion in den Eidgenössischen Räten anzupassen (insbesondere bezüglich Abs. 1: Ergänzung mit der Möglichkeit der Regionalisierung). Zentral ist Abs. 2, der die Rahmenbedingungen einer unabhängigen Aufsichtsbehörde festhält und damit den immer wieder vorgetragenen Vorwurf entkräftet, dass die Aufsichtsbehörde bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen nicht mit gleichen Ellen messe wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, weil sie der zuständigen Kantons- bzw. Bundesverwaltung zugeordnet und damit auch entsprechend weisungsgebunden sei.

Art. 65 Abs. 2 und 2a

Diese Bestimmung stellt klar, dass auch bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Grundsatz der Vollkapitalisierung sämtlicher Verpflichtungen anzuwenden ist.

Art. 72a - 72f

Diese Bestimmungen enthalten die erforderlichen Definitionen für die Zulassung einer Teilkapitalisierung als „Übergangsbestimmungen“, die mittelfristig zum Endziel der Vollkapitalisierung führen soll. Zu begrüßen ist insbesondere, dass die bisher nicht definierten Begriffe „Teilkapitalisierung“ und „Staatsgarantie“ nun eine Legaldefinition erhalten. Ebenfalls ist zu begrüßen, dass die Rahmenbedingungen für die Fortführung einer Teilkapitalisierung klar festgelegt werden. Damit wird ein „unkontrolliertes Absinken“ des Deckungsgrades bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen verhindert und somit wiederum eine „Gleichbehandlung“ mit den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen angestrebt.

Übergangsbestimmungen

Das Endziel der Vollkapitalisierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ist grundsätzlich klar zu begrüßen. Verschiedene öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen haben dieses Ziel bereits erreicht oder die erforderlichen Ausfinanzierungsmassnahmen ergriffen. Andererseits bestehen öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem teilweise sehr tiefen Deckungsgrad (< 50%). Hier wird das Staatswesen stark gefordert sein, wenn die Übergangsfrist bis zur Ausfinanzierung auf 30 Jahre limitiert wird. Möglicherweise

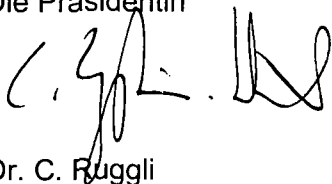
ist diese Regelung aus volkswirtschaftlichen Gründen zu überprüfen (vgl. grundsätzliche Bemerkungen). Insbesondere im Rahmen seiner periodischen Berichterstattung wird der Bundesrat gefordert sein, in Härtefällen den Eidgenössischen Räten rechtzeitig allfällig notwendige Korrekturen vorzuschlagen (z.B. Verlängerung der Ausfinanzierungsfrist).

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

**Konferenz der kantonalen BVG-
und Stiftungsaufsichtsbehörden**

Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Ruggli', written over the printed name below.

Dr. C. Ruggli

Beilage: 2. Fragebogen



<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/01662/01664/index.html?lang=de>

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Vernehmlassungsverfahren

Fragenkatalog des Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage

1. Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades

- 1.1 Unterstützen Sie den Ansatz, die Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen denjenigen für privatrechtliche anzugleichen?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

- 1.2 Unterstützen Sie den Ansatz, dass nur öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung im System der Teilkapitalisierung geführt werden können und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad über 100% zwingend im System der Vollkapitalisierung weiter geführt werden müssen (vgl. Absatz 4 i.V.m. Art. 72a Abs. 1 BVG)?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

- 1.3 Unterstützen Sie das vorgeschlagene Finanzierungsmodell eines differenzierten Zieldeckungsgrades, wonach für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im Teilkapitalisierungsverfahren gilt, dass die Rentnerkapitalien jederzeit zu 100% gedeckt und die bei Inkrafttreten der Neuregelung festgelegten Deckungsgrade bzgl. der Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten (ADG_{aktive}) bzw. gegenüber allen Versicherten (ADG_{Gesamt}) nicht mehr unterschritten werden dürfen, ohne dass Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:



1.4 Stimmen Sie den vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine Teilkapitalisierung gemäss Artikel 72a Absatz 1 BVG zu (Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der verschiedenen Deckungsgrade])?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

1.5 **Staatsgarantie:** Stimmen Sie den vorgeschlagenen Rahmenbedingungen bezüglich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie zu?

- Realisierungstatbestände (Leistungspflicht des Gemeinwesens bei):
 - Fällige ungedeckte Alters-/Risiko-/Austrittsleistungen;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim austretenden Versichertenkollektiv;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenkollektiv (Unterschreitung des DG_{gesamt});
 - Verzinsbare Verpflichtung ab dem Zeitpunkt der Realisierung;
- Umfang der Garantie:
 - umfasst gesetzliche und weitergehende Vorsorge;
 - umfasst alle (öff. und private) Arbeitgeber;
 - umfasst bei Inkrafttreten der Neuregelung bestehende Fehlbeträge;
 - durch Ausgangsdeckungsgrade abgrenzbar gegenüber künftigen Sanierungstatbeständen;

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

1.6 **Teilliquidation:** Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation einverstanden, wonach vom Grundsatz der vollen Ausfinanzierung der austretenden Versichertenkollektive in folgenden zwei Fällen abgewichen werden darf:

- Abgebende und aufnehmende öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung vereinbaren, dass das übertretende Versichertenkollektiv nur bis zum Deckungsgrad der aufnehmenden öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung ausfinanziert sein muss;
- echte versicherungstechnische Fehlbeträge, die nicht durch eine Garantie des Gemeinwesens gedeckt sind, dürfen künftig wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mitgegeben werden.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

2. Volle Ausfinanzierung

- 2.1 Sind Sie mit der grundsätzlichen Zielsetzung, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren ausfinanziert sein sollen, einverstanden?

ja nein keine Antwort

Bemerkungen:

Vgl. die Bemerkungen zur Übergangsfrist in der separaten schriftlichen Vernehmlassung

- 2.2 Unterstützen Sie die Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten, damit im Hinblick auf den für eine volle Ausfinanzierung benötigten Zeithorizont allenfalls notwendige Korrekturen vorgenommen werden können?

ja nein keine Antwort

Bemerkungen:

3. Institutionelles

- 3.1 Unterstützen Sie die vorgeschlagene rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?

ja nein keine Antwort

Bemerkungen:

Die Konferenz unterstützt die Verselbständigung insbesondere bezogen auf die Verselbständigung der Aufsichtsbehörden und verweist auf die bereits vollzogenen Verselbständigungen mit der Zentralschweizer Aufsichtsbehörde, der Ostschweizer Aufsichtsbehörde sowie dem Projekt der Nordwestschweizer Aufsichtsbehörden.

- 3.2 Unterstützen Sie die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen geltenden Regeln?

ja nein keine Antwort

Bemerkungen:

3.3 Unterstützen Sie den Ansatz, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen weiterhin gegenüber dem Sicherheitsfonds beitragspflichtig sind?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Ergänzende Fragestellungen der SGK-N

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
sgk.csss@pd.admin.ch

14. Juni 2007

Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Ergänzende Fragen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung

Ergänzungen zur Frage 2 (volle Ausfinanzierung) gemäss Fragenkatalog des Bundesrates

Angesichts der zum Teil sehr hohen Kosten, die eine volle Ausfinanzierung innert 30 Jahren für Kassen mit grosser Unterdeckung zur Folge hätte – die Fehlbeträge der 25 Kassen mit einer Deckung unter 90% belaufen sich auf über 15 Mrd. Fr. -, stellt sich die Frage, ob nicht einem anderen Finanzierungsmodell der Vorzug gegeben werden sollte. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hatte in diesem Sinne weitere Modelle geprüft und eines davon auch empfohlen (<http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/7812.pdf>).

Hauptvariante der SGK-NR und der Expertenkommission: Modell „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“

A. Könnten Sie in diesem Zusammenhang als Alternative zur vollen Ausfinanzierung innert 30 Jahren einem unbefristeten Finanzierungsmodell der Teilkapitalisierung „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“ zustimmen (vgl. im Bericht 5.2.4 Übersicht über die Finanzierungssysteme), also im Unterschied zur Vorlage des Bundesrates auf eine Befristung der Zulässigkeit des Modells verzichten?

Im Unterschied zum Modell des Bundesrates sollen Vorsorgeeinrichtungen, deren Kapitaldeckung unter 100% liegt, unbefristet im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden können. Es gilt dabei die allgemeine Regel, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad nicht mehr unterschritten werden darf, das heisst, dass im Falle einer Unterschreitung automatisch Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen. Das Ziel der Vollkapitalisierung und damit eine Angleichung an die privatrechtlichen VE soll weiterhin gefördert werden. Eine Frist bis zur vollen Kapitaldeckung wird aber nicht vorgeschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass VE mit einem Kapitaldeckungsgrad von über 90% (12 von 37 Kassen in Unterdeckung) sich in der Regel für das Ziel einer Vollkapitalisierung entscheiden. Für alle Kassen, die sich für die Vollkapitalisierung entscheiden (darunter können natürlich auch Kassen mit einem Deckungsgrad unter 90% sein) muss die Dauer einer Übergangsphase bestimmt werden. Den Aufsichtsbehörden wird ein Plan mit den entsprechenden Massnahmen (Finanzierung, Verteilung der zusätzlichen finanziellen Lasten usw.) unterbreitet.

Für alle anderen Fälle, die im System der Teilkapitalisierung und damit der Mischfinanzierung weiter geführt werden sollen, muss ein differenzierter Zieldeckungsgrad festgelegt werden. Auch in diesem Fall muss der Aufsichtsbehörde ein detaillierter Finanzierungsplan (inkl. der verbindlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Garantien für die Unterdeckung) vorgelegt werden. Wenn die entsprechenden Bestimmungen in Kraft treten, bestimmt jede öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung den Gesamtdeckungsgrad sowie den Deckungsgrad der zu diesem Zeitpunkt feststehenden erwerbstätigen Versicherten, wobei zuerst die Rentenverpflichtungen zu 100% gedeckt sein müssen. Letzteres birgt den Vorteil, dass bei einer demografischen Alterung die Rentenverpflichtungen immer gedeckt sind. Beide Ausgangsdeckungsgrade dürfen in der Folge nicht mehr unterschritten werden.

Vorteile: Dieses Modell führt zu einer finanziellen Stabilisierung einerseits und erhöht den Anreiz hin zu einer vollen Ausfinanzierung andererseits. Gleichzeitig wird der unterschiedlichen Ausgangslage bei den öffentlich-rechtlichen VE wie auch der unterschiedlichen finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Untervariante:

A.1 Sind Sie der Meinung, dass für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hohen Unterdeckung Sonderregelungen getroffen werden sollten?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Untervariante:

A. 2 Sollen bei VE mit Teilkapitalisierung Überschüsse – speziell in sehr ertragsreichen Jahren – nach der Speisung der notwendigen Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zwingend dem Deckungskapital zugewiesen werden, dies verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung des Zieldeckungsgrades?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

B. Haben Sie im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates weitere Bemerkungen?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:



Fragen zur internetbasierten Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Sie haben sich gegen die Beantwortung der gestellten Fragen auf der zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Webseite des BSV entschieden. Um Ihre diesbezüglichen Entscheidungsgründe besser verstehen zu können, bitten wir Sie, uns auch die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

1. Sind Sie aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die in diesem Fall gewählte Form der Vernehmlassung?

ja

nein

2. Sofern Sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine internetbasierte Beantwortung von Vernehmlassungsfragen haben - welche Anforderungen müssten erfüllt sein, damit Sie diese Form der Durchführung einer Vernehmlassung unterstützen würden?

Anregungen:

Wesentlich ist, dass die jeweilige Fragestellung der Komplexität des Themas angepasst wird. Hier sehen wir noch Verbesserungsbedarf.



Absender.

➤ Sie haben an der Vernehmlassung teilgenommen:

- in Ihrer Eigenschaft als Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste
(<http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>)
- in Ihrer Eigenschaft als Privatperson oder Organisation, die nicht auf der offiziellen Adressatenliste geführt ist (spontane Teilnahme)

➤ Falls Sie Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste sind, zu welcher Kategorie gehört die von Ihnen vertretene Organisation:

- Kanton
 Partei
 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
 Behörden und Verwandte Institutionen
 Versicherte/Leistungsbezüger/Selbstständigerwerbende
 Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen
 weitere Organisationen

Name (Organisation/Behörde/Privatperson):

Adresse:

Für allfällige Rückfragen:

Tel.:

E-Mail:

Besten Dank!

**CONFERENCE SUISSE
DES IMPÔTS**

Union des autorités
fiscales suisses

**SCHWEIZERISCHE
STEUERKONFERENZ**

Vereinigung der schweiz.
Steuerbehörden

**CONFERENZA
FISCALE SVIZZERA**

Associazione
autorità fiscali svizzere

**Arbeitsgruppe Vorsorge
Groupe de travail Prévoyance**

Marina Züger, Präsidentin
Kantonales Steueramt Zürich, Bändliweg 21, 8090 Zürich
Tel. 043 259 47 70 – Fax 043 259 47 75
marina.zueger@ksta.ktzh.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenen-
vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 8. Oktober 2007

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Vernehmlassung vom 10. Juli 2006 und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aufgrund unserer Beurteilung wirft die vorliegende Vorlage keine spezifisch steuerlichen Fragen auf. Wir verzichten daher auf eine weitergehende Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
**Schweizerische Steuerkonferenz
Arbeitsgruppe Vorsorge**


Marina Züger, Präsidentin